

Zensus 2022 und die Ermittlung der Einwohnerzahlen

Jan Eckelt, Christoph Fischer

Die Ergebnisse des Zensus liefern in allen europäischen Mitgliedsstaaten eine Fülle an wichtigen Daten, die für eine effektive Steuerung und Entwicklung einer Gesellschaft unerlässlich sind.¹ Die Volks- und Wohnungszählungen in der Europäischen Union (EU) beruhen dabei auf europäischen Rechtsvorschriften, in denen die wichtigsten Definitionen im Feld der Statistik und die von den EU-Ländern zu erstellenden Daten und Metadaten festgelegt sind. Ein wichtiger Bestandteil sind dabei die Bevölkerungsdaten. Die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl stellt hierbei zusammen mit weiteren demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Geburtsort und Nationalität die Ausgangsbasis für die Bevölkerungsfortschreibung. In Deutschland wird diese unter anderem für die Wahlkreiseinteilungen, die Besoldung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und vor allem für die Berechnung finanzieller Zuweisungen für die Kommunen sowie für die Stimmenzahl der Länder im Bundesrat und zum Bund-Länder-Finanzausgleich herangezogen.

Grundlagen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl

Rechtliche Legitimation erhält die Vorgabe der EU in Deutschland durch das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG²) 2022 und Zensusgesetzes (ZensG) 2022. Letzteres legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Zensus 2022 fest. Es regelt darüber hinaus den Erhebungsweg, die Einrichtung von kommunalen Erhebungsstellen, die Auskunftspflicht, die Qualitätssicherung und die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.³ Die Ermittlung der Einwohnerzahl ist als zentrale Aufgabe des Zensus im Gesetz definiert und erfolgte zum Stichtag 15. Mai 2022. Der ursprüngliche Stichtag, der 15. Mai 2021, wurde in Deutschland aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie um 1 Jahr verschoben.

Zur Umsetzung des EU-weiten Zensus hat sich Deutschland – wie bereits beim Zensus

2011 – für eine registergestützte Methode entschieden. Das bedeutet, dass bereits vorhandene Verwaltungsregister (Vermessungsdaten und Daten der Meldebehörden) als Datenquellen genutzt werden. Weitere Informationen, die als Grundlage für die Korrektur der Melderegister zur Ermittlung der Einwohnerzahl verwendet werden, werden aus der Personenerhebung (Haushalbefragung an sogenannten Normalanschriften und Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen) gewonnen.⁴ Das Verknüpfen der Ergebnisse der Personenerhebung mit den Ergebnissen der Befragung von Eigentümerinnen und Eigentümern im Zuge der Gebäude- und Wohnungszählung erlaubt im letzten Schritt der Haushaltegenerierung die statistische Bildung von Haushalten und Familien (siehe Übersicht).

Die Verfahrensschritte hin zur Ermittlung der Einwohnerzahl

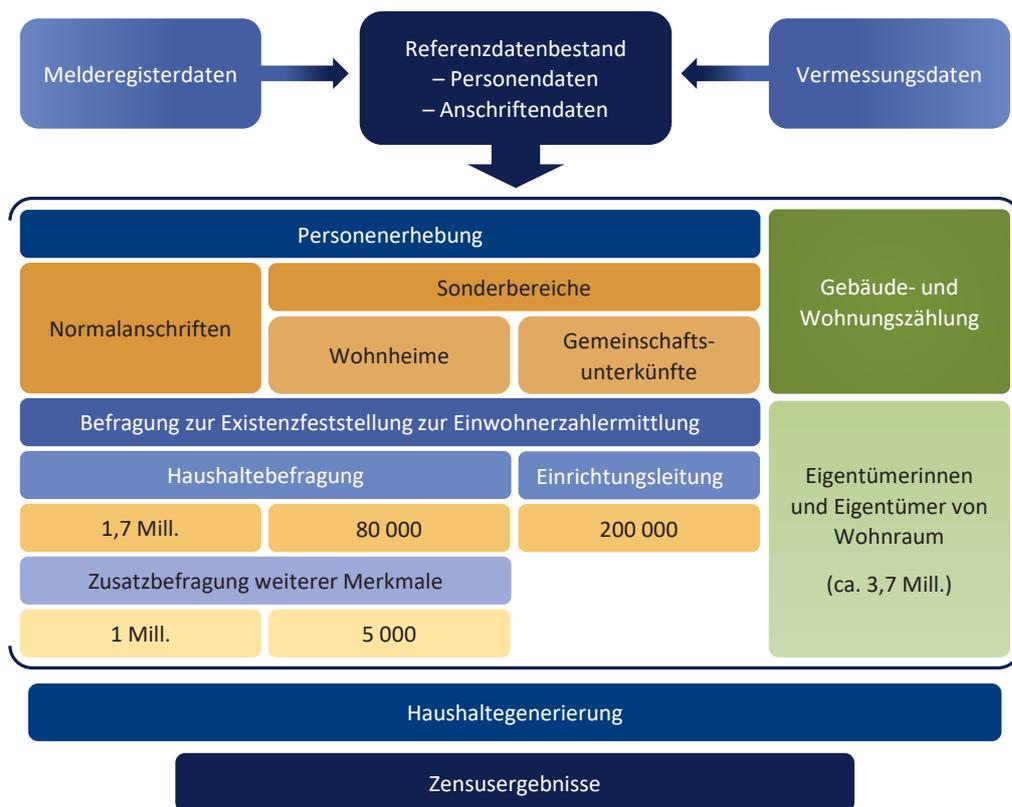
Baden-Württemberg bleibt auch nach dem Zensus 2022 nach Einwohnerinnen und Einwohnern das drittgrößte Bundesland Deutschlands. Die Korrektur der Einwohnerzahl in Baden-Württemberg fällt mit –1,2 % im bundesweiten Vergleich geringer aus als im Bundeschnitt (–1,6 %).⁵ Ursächlich dafür sind die in der Regel guten Befragungsergebnisse und die in den meisten Fällen gut geführten Melderegister der Gemeinden. Letztere stellen die Basis für alle Modellschritte des Zensus 2022. Dennoch können nicht alle melderechtlichen Erfassungen von Zu- und Fortzügen lückenlos erfolgen. Manche Personen waren zum Stichtag 15. Mai des Zensus 2022 an ihrem Wohnort gar nicht gemeldet, andere standen zwar im Melderegister, sind aber bereits umgezogen oder verstorben. Beim Zensus 2022 waren vor diesem Hintergrund insbesondere zwei Ereignisse relevant: Zum einen die Situation aufgrund der Coronapandemie und die Fluchtbewegungen aufgrund der Kriege in Syrien und der Ukraine. Wanderungsbewegungen konnte demnach nicht in allen Fällen stichtagsgenau in den kommunalen Melderegistern abgebildet werden.⁶

Dipl.-Geograf Christoph Fischer ist Leiter des Referats „Zensus“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Jan Eckelt ist Referent im selben Referat.

- 1 Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/population-demography/population-housing-census/es/legislation> (Abruf: 19.07.2024).
- 2 Weitere Ausführungen hierzu: Michel, Nicole: Zensus 2021: Zensusvorbereitungsgesetz leitet die nächste Zensusrunde ein, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2017, S. 10 ff.
- 3 Weitere Ausführungen hierzu: Jäger, Lutz: Der Zensus 2022 – Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2021.
- 4 Weitere Ausführungen hierzu: Fischer, Christoph: Zensus 2022: Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungszählung, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 6+7/2019.
- 5 Siehe hierzu: https://www.zensus2022.de/DE/Ergebnisse-des-Zensus/_inhalt.html (Abruf: 19.07.2024).
- 6 Siehe hierzu: https://www.zensus2022.de/DE/Presse/Pressebereich/Zensus2022_PK_Staternent.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 19.07.2024).

Ü Zensusmodell 2022 mit den erhobenen Personen in Baden-Württemberg



Quelle: Eigene Darstellung.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

361 24

Datengrundlage bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen

Nach den Vorschriften des ZensVorbG 2022 und des ZensG 2022 wurden die Angaben in den Melderegistern von den kommunalen Stellen an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Datensätze sind dabei eindeutig den Kommunen zugeordnet und enthalten neben der Anschrift, dem Namen sowie weiteren Hilfsmerkmalen Informationen darüber, ob die betreffenden Personen mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung an der jeweiligen Anschrift in der Gemeinde gemeldet sind. Abzüge der Melderegister erhielt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zu unterschiedlichen Stichtagen:

- 07.02.2021: Grundlage für die Stichprobenziehung (MR.VE)
- 14.11.2021: Grundlage für die Nachziehung der Stichprobe (MR.V2)
- 15.05.2022: Berichtszeitpunkt des Zensusstichtags (MR.Z1)

- 14.08.2022: Berücksichtigung aller stichtagsrelevanten Meldungen (MR.Z2)

Gerade die letzte Datenlieferung zum 14. August 2022 war notwendig, um auch die Zu- und Fortzüge, Geburten und Sterbefälle bei der Berechnung der Einwohnerzahl zum Stichtag 15. Mai 2022 berücksichtigen zu können. Wie zuvor beschrieben, sind nicht zwangsläufig alle Angaben aus den Registern präzise und aktuell. Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgte deshalb nicht in Form einer einfachen Auszählung aus den Melderegistern; vielmehr sah der Zensus 2022 eine Reihe von ergänzenden und korrigierenden Maßnahmen vor.

Zunächst wurden die Personeninformationen auf Anschriftenebene in einen Gesamtdatenbestand (Referenzdatenbestand)⁷ zusammengeführt und um die Personen bereinigt, die nach Vorgabe des ZensG 2022 bei der Ermittlung der Einwohnerzahl nicht zählungsrelevant waren. Hierzu gehörten freiwillige Meldungen – beispielsweise von Personen im diplomatischen Dienst oder Angehörigen

7 Weitere Ausführungen hierzu: Dolezal, Sascha: Zensus 2021 – Das Steuerungsregister im Blickpunkt, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 6+7/2019.

ausländischer Streitkräfte – sowie Personen ohne Wohnsitz, die an Verwaltungsadressen gemeldet sind. Ebenso erfolgte die Bereinigung durch den Abzug von Personen, die in einer Gemeinde nur mit einem Zweit- oder Nebenwohnsitz gemeldet waren. Im Zuge dieser Zusammenführung, auch Konsolidierung auf den Stichtag genannt, bestand die Möglichkeit den Datenbestand, um technische⁸ und temporäre⁹ Dubletten zu bereinigen. Dies war erforderlich, um in den weiteren Prozessschritten der Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus keine Personen mehrfach zu bereinigen.

Korrekturen durch das Verfahren der Mehrfachfallprüfung

Als erster Korrekturschritt des Zensus erfolgte eine Bereinigung innerhalb der von den Melderegistern übernommenen Daten durch eine Mehrfachfallprüfung. Bei der dezentralen Führung der Melderegister in Deutschland ist nicht auszuschließen, dass Personen in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (sogenannte Dublette) oder ausschließlich mit (einer oder mehreren) Nebenwohnung(en) gemeldet sind. Im Zuge der Mehrfachfallprüfung wurden solche unzulässigen Dubletten (Personen), die ausschließlich mit Nebenwohnungen gemeldet waren, ausgesteuert. Dies gelang durch eine maschinelle Prüfung anhand der Merkmale der jeweils betroffenen Personen, wie Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort in Verbindung mit Informationen zu Anschriften und verzeigerten¹⁰ Familienangehörigen. Es wurden nur eindeutige Mehrfachfälle bereinigt: Handelte es sich bei zwei oder mehr Datensätzen um Dubletten beziehungsweise Mehrfachfälle, war der aktuellere Datensatz zählungsrelevant und die älteren Datensätze wurden mit einem Löschkennzeichen gekennzeichnet und damit nicht gezählt. Zur Ermittlung des aktuellsten Datensatzes wurde zum Beispiel das Datum der Anmeldung eines Wohnungsstatuswechsels (*siehe i-Punkt: „Wohnstatusfestlegung im Zensus 2022“*) oder die letzte Familienstandänderung betrachtet.

Damit niemand doppelt gezählt wurde oder verloren ging, wurden Fehlbestände (Untererfassungen in den Melderegistern) an Sonderbereichen nach Vorliegen aller primär statistisch erhobenen Befunde einem erneuten Abgleich unterzogen. Lagen für eine dieser Personen mehrere Datensätze an verschiedenen Anschriften vor, wurde

der Wohnungsstatus (Alleinige Wohnung, Hauptwohnung, Nebenwohnung) nach einer festdefinierten Regelung für jede dieser Personen festgelegt. Fehlbestände, die über die Haushalbefragung festgestellt wurden, erfuhren hingegen keine erneute Mehrfachfallprüfung.

Korrekturen durch die Personenerhebungen

Wie bereits im Verfahrensschritt der Mehrfachfallprüfung angerissen, fanden im Rahmen des Zensus, neben den oben beschriebenen maschinellen Verfahrensschritten (Konsolidierung und Mehrfachfallprüfung), auch primärstatische Erhebungen und damit verbundene Korrekturen der Melderegisterpersonendatensätze statt. Zwei primärstatische Erhebungen mit dem Ziel der statisti-

⁸ Eine technische Dublette ist ein doppelter Personendatensatz an einer Anschrift, der im Rahmen des Integrationsprozesses der Dateneingänge entstehen kann. Es handelt sich jedoch nicht um eine tatsächliche Dublette in den Melderegistern.

⁹ Temporäre Dubletten enthalten stichtagsrelevante Datensätze an verschiedenen Anschriften und können durch die Integration der Datenlieferungen MR.Z1 und MR.Z2 entstehen, sind aber keine wirklichen Dubletten der Melderegister am Zensusstichtag.



Wohnungsstatusfestlegung im Zensus 2022

Die Festlegung des Wohnungsstatus entschied im Zensus, ob eine Person als Einwohner gezählt wurde oder nicht. Für Personen in der Haushaltsstichprobe wurde nach § 11 ZensG 2022 festgelegt, dass die Existenz der Personen an der jeweiligen Wohnanschrift überprüft, der Wohnungsstatus (alleiniger Wohnsitz, Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz) aus den Melderegistern jedoch nicht korrigiert wird. Der Zensus hat damit die Aufgabe die Existenz der meldepflichtigen Personen festzustellen, jedoch in der Regel nicht die Inhalte der kommunalen Melderegister für statistische Zwecke zu verändern. Es galt demnach der mehrfachfallbereinigte Bestand an Personen aus dem Melderegister, in dem eine als existent festgestellte Person als Fehlbestand (Untererfassung im Melderegister) berücksichtigt wurde und entsprechend den melderechtlichen Vorgaben den Wohnungsstatus gemäß dem Befragungsergebnis erhielt. Umgekehrt wurden Personen, die an der Stichprobenanschrift gemeldet waren, dort jedoch nicht als existent festgestellt werden konnten, als Karteileiche (Übererfassung im Melderegister) gekennzeichnet.

Für Personen an Anschriften mit Sonderbereich wurde die Wohnungsstatusfestlegung im Zensus 2022 soweit möglich analog zur Haushaltsstichprobe angewendet. Allerdings waren für Personen an bestimmten Einrichtungsarten von Sonderbereichen Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht¹ zu beachten. An bestimmten Anschriften bestand demzufolge keine Pflicht zur Anmeldung, solange die Personen für eine Wohnung im Inland mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet waren. Von den Ausnahmeregelungen im Bundesmeldegesetz (BMG) waren ausschließlich Gemeinschaftsunterkünfte betroffen. Als existent festgestellte Personen an Wohnheimen wurden bei der Wohnungsstatusfestlegung analog zur Haushaltsstichprobe gekennzeichnet. Personen in Sonderbereichen, die von der Meldepflicht ausgenommen waren, behielten ihren Hauptwohnsitz/alleinigen Wohnsitz an ihrem Wohnort (Normalanschrift).

¹ § 32 BMG Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen; § 27 BMG Ausnahmen von der Meldepflicht.

- 10 Verzeigerungen sind Quer-
verweise im Melderegister-
bestand zu Ehepartner-
innen und Ehepartnern
sowie Kindern. Bayerisches Landesamt für
Statistik: Zensus 2022,
Wie er funktioniert,
warum man ihn braucht
und was die Bürgerin-
nen und Bürger erwar-
tet, S.41 ff. Siehe auch:
https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/zensus/sonderheft_zensus2022_web.pdf
(Abruf: 19.07.2024).
- 11 Weitere Ausführungen
hierzu: Fischer, Christoph:
Zensus 2022: Vorbereitung
und Durchführung
der Bevölkerungszäh-
lung, in: Statistisches
Monatsheft Baden-
Württemberg 6+7/2019.
- 12 Weitere Ausführungen
hierzu: Klink, Steffen/
Lorentz, Kai: Auswahl-
plan und Stichproben-
hauptziehung für den
Zensus 2022, in: WISTA
Wirtschaft und Statistik.
Sonderheft Zensus
2021, S. 12 ff.

schen Registerkorrektur müssen dabei unter-
schieden werden: die Befragung an Anschrif-
ten mit Sonderbereichen (Wohnheime und
Gemeinschaftsunterkünfte) und die Haus-
haltebefragung auf Stichprobenbasis an Nor-
malanschriften.¹¹

Wurden die Auskunftspflichtigen in Wohn-
heimen direkt befragt, so fand die Befragung
in Gemeinschaftsunterkünften über die Ein-
richtungsleitung statt. Nach primärstatisti-
scher Erfassung aller Personen, wurden die
als Fehlbestand an Sonderbereichen festge-
stellten Personen im Rahmen der Mehrfach-
fallprüfung erneut deutschlandweit mit den
Melderegistern abgeglichen und danach der
Wohnungsstatus (Hauptwohnsitz oder Neben-
wohnsitz) festgelegt. Da an allen Anschriften
mit Sonderbereichen die Angaben in Form
einer Vollerhebung erfasst wurden, wurden
die festgestellten Über- und Untererfassen-
gen sowie die mit dem Melderegister paar-
igen Personen ausgezählt und flossen direkt in
die Ermittlung der Einwohnerzahl ein.

Bei der Haushaltebefragung an Normalan-
schriften wurde auf eine Vollerhebung ver-
zichtet. Stattdessen wurden nach einem ma-
thematisch-statistischen Verfahren Anschrif-
ten zur Befragung je Gemeinde ausgewählt
(sogenannte geschichtete Zufallsstichprobe).
Diese Anschriften standen repräsentativ für
alle Normalanschriften der Gemeinde. Um die
Genauigkeit der Ergebnisse an diesen
Stichprobenanschriften zu erhöhen, fand eine
Einteilung der Stichprobenanschriften in so-
genannten Schichten (Anschriftengrößen-
klassen) statt. Dadurch konnte nicht nur eine
individuelle Berücksichtigung der Siedlungs-
struktur einer Gemeinde für die Hochrech-
nung berücksichtigt werden, sondern auch
eine Optimierung des Stichprobenauswahl-
satzes erfolgen.¹² Anders als noch beim letz-
ten Zensus wurde – nicht zuletzt wegen des
Bundesverfassungsgerichtsurteils aus dem
Jahr 2018 – auch in kleineren Gemeinden mit
einer Bevölkerung von unter 10 000 Einwoh-
nerinnen und Einwohnern die Haushaltebe-
fragung auf Stichprobenbasis durchgeführt.
Die Ergebnisse der persönlichen Befragungen
wurden mit den Angaben in den Melderegistern
abgeglichen, um die in den Melderegistern
vorhandenen Über- und Untererfassungen
sowie paarigen Personen zu identifizieren.
Die anschließende Hochrechnung der Ergeb-
nisse (*siehe i-Punkt: „Näheres zur Hochrech-
nung“*) strebte das vorab definierte Präzisions-
ziel (*siehe i-Punkt: „Der Standardfehler als
Präzisionsziel der Stichprobe“*) an und lieferte
den Beitrag zur Einwohnerzahl.

Im Endergebnis ergibt sich die Einwohnerzahl
aus der Bereinigung des stichtagsbezogenen
Melderegisterbestands, um die aus der Haus-
haltebefragung hochgerechneten Über- und
Untererfassungen und der Verrechnung des
Ergebnisses der Erhebung an Anschriften mit
Sonderbereichen.

Ergebnis der Einwohnerzahlermittlung

Am 25. Juni 2024 wurden die Ergebnisse und
damit auch die Einwohnerzahlen für jede Ge-
meinde in Baden-Württemberg und auch
bundesweit veröffentlicht. Danach lebten am
15. Mai 2022 mehr als 11,1 Millionen Ein-
wohnerinnen und Einwohner in Baden-Würt-
temberg.

Gegenüber den Ergebnissen des Zensus
2011 lebten damit am Zensus-Stichtag gut
600 000 Menschen mehr in Baden-Württem-
berg. Dieses Bevölkerungswachstum war
allerdings nicht so stark wie durch die Bevöl-
kerungsfortschreibung bislang ausgewiesen.



Näheres zur Hochrechnung

Beim Zensus 2022 wurden Karteileichen und Fehlbestände
nicht direkt auf die gesamte Gemeinde hochgerechnet.

Stattdessen wurde die Zahl der existenten Personen (Personen
gemäß Stichprobe mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz) und paar-
igen Personen (Personen, die mit den Melderegisterdaten
übereinstimmen) getrennt hochgerechnet.

Karteileichen und Fehlbestände wurden anschließend durch
Differenzbildung berechnet:

- Karteileichen gesamt = dublettenbereinigter Melderegister-
bestand – hochgerechnete paarige Personen.
- Fehlbestände gesamt = hochgerechnete existente Personen –
hochgerechnete paarige Personen.
- Einwohnerzahlbeitrag = dublettenbereinigter Melderegister-
bestand + Fehlbestände gesamt – Karteileichen gesamt.

Die Hochrechnung der paarigen und existenten Personen er-
folgte nach Vorgabe eines Stichprobenmodells der Universität
Trier.¹ Dabei wurde ein verallgemeinerter Regressionsschätzer
(GREG) für die Hochrechnung verwendet. Die Hochrechnung
schätzte sowohl die Anzahl an existenten Personen als auch die
Anzahl an paarigen Personen auf Sampling Point-Ebene (entspricht
in Baden-Württemberg der Gemeinde²). Der Einwohnerzahlbei-
trag entsprach dabei der hochgerechneten Anzahl an existenten
Personen.

1 Weitere Ausführungen hierzu: Burgard, Jan Pablo/Münnich, Ralf/Rupp, Martin: Die Ent-
wicklung des Stichprobenkonzepts für den Zensus 2021, in: WISTA Wirtschaft und Sta-
tistik. Special edition 2021 Zensus, 2019, S. 23 ff. Siehe auch: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-statistik/2019/07/entwicklung-stichprobenkonzept-zensus-2021-072019.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 19.07.2024).

2 Ausnahme stellte hierbei die Stadt Stuttgart dar, die aufgrund ihrer Größe drei Sampling
Points hatte.



Der Standardfehler als Präzisionsziel der Stichprobe

Der Standardfehler als Präzisionsziel für den Zensus 2022 wurde berechnet, um die Genauigkeit der Einwohnerzahlen, die durch den Zensus ermittelt wurden, zu quantifizieren.¹ Er basiert auf den Angaben aus den Melderegistern und den Ergebnissen der hochgerechneten Stichproben. Dabei gibt der Standardfehler als Präzisionsziel an, wie weit die im Zensus ermittelten Einwohnerzahlen von den tatsächlichen Zahlen abweichen könnten. Bei einem Präzisionsziel von 0,5 % einfachem Standardfehler lag die tatsächliche Einwohnerzahl einer Gemeinde mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Intervalls, das durch das Doppelte des Standardfehlers um die vom Zensus ausgewiesene Zahl herum definiert ist. Beispielsweise, wenn eine Gemeinde eine Bevölkerungszahl von 20 000 und einen Standardfehler von 3 % hat, liegt die tatsächliche Zahl mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit zwischen 18 800 und 21 200 Personen.

Zwei Hauptfaktoren beeinflussen den Standardfehler:

- Umfang der Stichprobe: Größere Stichproben führen zu geringeren Standardfehlern.
- Varianz des Untersuchungsgegenstands: Die Streuung der gemeldeten Karteteileichen und Fehlbestände je Anschrift innerhalb einer Gemeinde beeinflusst die Varianz und damit den Standardfehler.

Gerade aufgrund des Umstandes, dass die Einflussfaktoren auf den Standardfehler und damit die Präzision der Hoch-

rechnung erst nach Abschluss der Ermittlung der Einwohnerzahlen bestimmt werden kann, hat das Zensusgesetz 2022 keine verbindlichen Werte für die Genauigkeitsziele festgelegt. Die im Gesetz getroffenen Annahmen bei der Festlegung der Präzisionsziele je Gemeindegröße basieren auf Annahmen aus den Erfahrungen des Zensus 2011. Im Hinblick auf eine möglichst belastungsarme Erhebung (mit einer entsprechend begrenzten Stichprobe) ist es nicht sinnvoll und auch nicht realistisch, für alle Gemeinden das gleiche Präzisionsziel anzulegen. Wichtig ist: eine größere Varianz des Präzisionsziels bedeutet nicht eine schlechtere Einwohnerzahl, sondern lediglich ein höheres Risiko, dass die ermittelte Einwohnerzahl von der tatsächlichen stärker abweicht.

Die für den Zensus 2022 angestrebten Präzisionsziele wurden häufiger als beim Zensus 2011 verfehlt. Besonders betroffen sind Gemeinden mit 10 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Außerdem sind höhere Abweichungen für kleine Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern feststellbar, für die 2011 aufgrund eines anderen Verfahrens keine stichprobenbasierte Anpassung der Bevölkerungszahl aus den Melderegistern erfolgt ist. Gründe hierfür sind:

- Stärkere als erwartete Abweichungen zwischen Melderegisterdaten und den tatsächlich angetroffenen Personen.
- Unerwartete Meldeverhalten und Registrierungsinformationen durch die Coronapandemie und die hohe Anzahl von Schutzsuchenden aus Syrien und der Ukraine.

¹ Weitere Ausführungen hierzu: Bretsch, Corinna/Lorentz, Kai: Präzisionsziele für die Ermittlung der Einwohnerzahl bei der Haushaltsstichprobe im Zensus 2021, in: WISTA Wirtschaft und Statistik, 1, 2022, S. 13 ff.

Die bisher gültige Bevölkerungszahl stammt aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung, welche auf den Daten des vorherigen Zensus aus dem Jahr 2011 basiert. Im Ländervergleich fallen die Differenzen der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2022 im Vergleich der Basis Zensus 2011 und Basis Zensus 2022 für Baden-Württemberg mit minus 1,1 % vergleichsweise gering aus. Der Bundesdurchschnitt liegt bei -1,5 %. ■

Weitere Auskünfte erteilen
Jan Eckelt, Telefon 0711/641-30 19,
Jan.Eckelt@stala.bwl.de
Christoph Fischer,
Telefon 0711/641-30 25,
Christoph.Fischer@stala.bwl.de



www.statistik-bw.de/Zensus/
Direkt zu ...
Zensus